



Bern, 8. Januar 2018

Infoblatt zum Verkauf von chemischen Produkten via Internet in der Schweiz

Auch beim Verkauf von chemischen Produkten im Internet sind die Regeln des Chemikalienrechts einzuhalten.

Um welche Produkte geht es?

Unter das Chemikalienrecht fallen Produkte wie zum Beispiel:

- **Reinigungsmittel,**
- **Klebstoffe**
- **Farben**
- **Duftstoffe**
- **ätherische Öle**
- **Entkalker**
- **Desinfektionsreiniger**
- **Dünger**
- **Biozide**
- **Pflanzenschutzmittel**



Für Lebensmittel, Kosmetika, Heil- und Futtermittel gelten andere Rechtsvorschriften.

Übersicht: Was muss gemacht werden?

Wer ein Produkt importiert oder unter eigenem Namen verkauft, wird verantwortlich und haftbar für dessen Sicherheit. Es gilt das Prinzip der Selbstkontrolle. Die wichtigsten Punkte diesbezüglich sind:

- **Kennzeichnung** mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen
- **Sicherheitsdatenblatt** erstellen, aktualisieren und Abgabe sicherstellen
- der **Anmeldestelle Chemikalien** melden
- **Stoffverbote und -beschränkungen** beachten
- **Biozide und Pflanzenschutzmittel zulassen** (Desinfektionsmittel, Insektenmittel, Schimmelmittel, etc.)
- **Kindersichere Verschlüsse** und **tastbare Gefahrenhinweise** anbringen (je nach Eigenschaften)

Beim **Handel und Verkauf** müssen beachtet werden:

- **Werbebestimmungen**
- **Information der Kunden**
- **Abgabebeschränkungen**

Kennzeichnung

Das Produkt muss entsprechend seiner gefährlichen Eigenschaften mit den korrekten **Gefahrenpiktogrammen**, dem **Signalwort** und den **Gefahren-** und **Sicherheitshinweisen** gekennzeichnet werden. Bei Importprodukten ist auf die ursprüngliche Kennzeichnung oder Nicht-Kennzeichnung häufig kein Verlass: Nicht in allen Ländern gilt die Pflicht, gefährliche chemische Produkte generell zu kennzeichnen (z.B. USA und asiatischer Raum). Die Gefährlichkeit und die resultierende Kennzeichnung eines Produkts sind in jedem Fall durch den Importeur abzuklären. Die Kennzeichnung muss in der Schweiz in 2 Amtssprachen oder mindestens in der Amtssprache des Verkaufsgebietes ausgeführt sein.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Für Berufsleute muss ein Sicherheitsdatenblatt mit Informationen zu Gefährlichkeit, Handhabung und Entsorgung des Produkts bereitgestellt werden ⇒ www.anmeldestelle.admin.ch/sdb.

Meldepflicht

Chemische Produkte müssen bei der Anmeldestelle Chemikalien ins Produktregister gemeldet werden ⇒ www.anmeldestelle.admin.ch/meldung.

Verbotene Stoffe

Für gewisse Stoffe gibt es Beschränkungen und Verbote

⇒ siehe www.bafu.admin.ch/chemikalien ⇒ Fachinformationen ⇒ Verbote und Beschränkungen.

Biozide zulassen

Desinfektionsmittel, Insektenmittel, Schimmelmittel etc. sind sogenannte Biozide. Diese unterliegen einer Zulassungspflicht (siehe Merkblatt B03 auf www.chemsuisse.ch). Eine Zulassungspflicht gilt auch für Pflanzenschutzmittel (siehe Merkblatt B04).

Werbebestimmungen

Werbung für chemische Produkte darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt noch zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung verleiten.

Anpreisungen wie "ungiftig", „nicht toxisch“ oder "unschädlich" sind verboten.

Jede Werbung für Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel muss ausserdem deutlich hervorgehoben folgende Aussagen enthalten:

⇒ "Biozide vorsichtig verwenden." bzw. „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden“. Die Ausdrücke "Biozide" oder „Pflanzenschutzmittel“ können durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps ersetzt werden.

⇒ "Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen."

Weitere Informationen zur Werbung sind erhältlich unter www.anmeldestelle.admin.ch/werbung.

Informationspflichten

Beim Fernverkauf (Internet, Katalog, Fax, etc.) sind die Kunden auf die gefährlichen Eigenschaften von chemischen Produkten hinzuweisen. Dazu sind Gefahrenpiktogramme, das Signalwort und H-Sätze eines Produkts anzugeben.

Abgabebeschränkungen

Der Verkauf von Chemikalien der **Gruppen 1 und 2** ist an Zusatzbestimmungen gebunden. Die betroffenen Produktgruppen finden Sie tabellarisch in den Merkblätter A04 und A05 auf www.chemsuisse.ch.

Grundsätzlich gilt für diese Produkte:

- Die Abgabe darf nur durch eine Person mit Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04 auf www.chemsuisse.ch).
- Die Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden. Chemikalien der Gruppe 1 sowie bestimmte Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden.
- Bei Chemikalien der Gruppe 2 muss sichergestellt werden, dass diese nur an Erwachsene abgegeben werden ⇒ z.B. eigenhändig eingeschrieben zustellen
- Warenmuster dieser Produkte sind verboten.

Produkte nur für gewerbliche Verwender

Produkte, die ausschliesslich für gewerbliche oder berufliche Verwender bestimmt sind, brauchen nicht mit kindersicheren Verschlüssen oder tastbarem Warnsymbol versehen zu werden. Es muss sichergestellt werden, dass diese Produkte nicht in die allgemeinen Verkaufskanäle gelangen ⇒ Auf Etikette "Nur für gewerbliche Verwender" aufdrucken und in Abschnitt 1 oder 15 des Sicherheitsdatenblatts darauf hinweisen, dass dieses Produkt nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden darf.

Bestimmungen beim Versand

Beim Transport sind die Bestimmungen des Transportrechts ADR einzuhalten. Näheres dazu finden Sie unter www.post.ch ⇒ Versenden ⇒ Pakete Inland ⇒ Gefahrgut

Wichtig: Die Transportgruppen betreffen nur den Transport und sind nicht identisch mit den oben erwähnten Gruppen 1 und 2, welche die Abgabe/Verkauf von chemischen Produkten betreffen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Besuchen Sie auch die Website der Informationskampagne zum neuen Kennzeichnungssystem nach GHS

⇒ www.cheminfo.ch.

Die Anmeldestelle Chemikalien gibt Auskunft über Melde- und Zulassungspflichten

⇒ www.anmeldestelle.admin.ch

Die kantonalen Vollzugsstellen informieren und unterstützen die Betriebe bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Dazu sind auch Merkblätter im Internet verfügbar.

⇒ www.chemsuisse.ch ⇒ Merkblätter.

Die Gesetze und Verordnungen finden Sie auf www.admin.ch ⇒ Bundesrecht ⇒ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) ⇒ 813 Chemikalien

Disclaimer: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit sind die hier wiedergegebenen Informationen vereinfacht; sie sind kein Ersatz für eigene Abklärungen des geltenden Rechts. Sie bilden keine Rechtsgrundlage und begründen keinen Rechtsanspruch.